



Satzung der Sing- und Musikschule Bühl e.V.

vom 21.07.2021

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sing -und Musikschule Bühl e.V.“ und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Simmelsdorf.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Die Sing- und Musikschule Bühl ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung der musikalischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Es sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren geführt und Verständnis in der Bevölkerung für eine musikalische Betätigung geweckt werden. Insbesondere ist das gemeinschaftliche Musizieren zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung der Beitrittserklärung erfolgt. Wegen eines eventuell ablehnenden Bescheides ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen

Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

4. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
5. Mitglieder, die den Beitrag bei Eintritt bzw. nach Rechnungstellung nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Entsprechend dem Absatz 4 kann hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09 eines Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat dabei eine Stimme. Lehrkräfte und der Musikschulleiter der Musikschule Bühl dürfen nicht Mitglieder des Vereins werden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfberichtes.
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) die Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins die Entlastung des Vorstandes die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen.
Weitere Sitzungen können bei Bedarf und Anlässen und auf Verlangen von der Hälfte der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Einladung wird in der Tageszeitung (Pegnitz Zeitung) bekannt gemacht und soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Anträge, über die die Mitgliederversammlung zu befinden hat, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Beschlüsse über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, die Auflösung des Vereins oder Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Beschlüsse über die Abberufung von Mitgliedern, des Vorstandes, die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins; er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem jeweils amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Simmeldorf als Beisitzer.
Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
2. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der gewählten Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines alleinigen gesetzlichen Vertreters des Vereins. Der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden hat grundsätzlich die gleichen Rechte. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass dieser nur dann tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende nicht handeln kann oder will.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt alle Geschäfte des Vereins, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit an andere Stellen gegeben ist. Der Vorstand beschließt auch über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins, die Stundenvergütung der unterrichtenden Lehrkräfte sowie die Festsetzung der jährlichen Unterrichtsgebühren. Er bestellt eine geeignete Person zum Schulleiter und entlässt ihn.
Er kann weiteres Personal bei Bedarf einstellen.
Die weiteren Aufgaben des Musikschulleiters werden durch den Vorstand in einer gesonderten Tätigkeitsbeschreibung festgelegt. Der Vorstand hat weiterhin für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und einen Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung abzufassen.
5. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Festsetzung der Unterrichtsgebühren sowie der Vergütung für die Musikschullehrer und den Leiter der Sing- und Musikschule ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Eine Ehrenamtsaufwandspauschale kann durch Vorstandsbeschluss für einzelne Funktionen gewährt werden.
Auslagen und Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Bei Bedarf kann der 1. Vorsitzende außerordentliche Vorstandssitzungen einberufen.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, aus denen das Beratungs- und Abstimmungsergebnis hervorgeht. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird in der nächsten Vorstandssitzung verlesen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Deckung und Ausgaben

1. Die Ausgaben werden durch die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge, durch Spenden und durch Unterrichtszahlung gedeckt.
Entsprechend ihrer Aufgabenstellung ist die Musikschule auf Zuschüsse aus öffentlichen Kassen angewiesen.
2. Im Falle des Austrittes eines Mitgliedes bleibt das Mitglied verpflichtet, den auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 10

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kassenrevisoren.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Simmelsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

§ 12
Satzungsbeschluss

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Sing- und Musikschule Simmelsdorf e.V. am 20.09.1991 beschlossen.